

Wochenblatt für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Kmtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 22.

Dienstag, den 17. März

1874.

Bekanntmachung.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbereiche Wilsdruff im heutigen Jahre angemeldeten Gestellpflichtigen ist, und zwar für

1., den Musterungsbereich Wilsdruff

der 23. und 24. dss. Mts.

im Gasthause zum weissen Adler zu Wilsdruff,

2., den Musterungsbereich Dippoldiswalde

der 26. und 27. dss. Mts.

im Bathhause zu Dippoldiswalde

und

3., den Musterungsbereich Döhlen

der 4., 7. und 8. künft. Mts.

in dem Hempel'schen Restaurationslocale zu Dresden, Altmarkt No. 14, I. Etage,

zur Loosung für die genannten drei Musterungsbereiche aber

der 20. künft. Mts.

von früh 8 Uhr an in Dresden

in dem vorbemerkten Locale

festgesetzt worden.

Indem die sämmtlichen zur Gestellung verbundenen Militärflichtigen dieser Musterungsbereiche mit dem Bemerkten, daß ihnen von den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und punctlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71^a und §§ 176, 177, 178 der Militair-Ersatz-Instruktion zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert werden, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich im Bezug auf die nach der Militair-Ersatz-Instruktion zulässigen Reclamationen auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1. Nach § 78¹ der Ersatz-Instruktion sind die Militärflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärvorläufe derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll.

Ferner sind nach § 108b der Instruktion Reclamationen anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte;

2. die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den 3. Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt angesehen, auch, wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat;
3. Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittag 5 Uhr des 10. Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden. (§ 108 der Instruktion.)

4. die Entscheidungen der Departements-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15²) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Zugleich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Militärflichtigen nach § 81 der Ersatz-Instruktion unter den dort angegebenen Beschränkungen zustehende Berechtigung zur Wahl der Waffengattung und des Truppenteils nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie sich in ihrem ersten Gestellungsjahre vor dem Loosungstermine unter Verzicht auf den ihnen aus der Loosnummer etwa erwachsenden Vorteil zum Freiwilligendienste anmelden.

Diejenigen, welche bei der Kavallerie einzutreten wünschen, müssen sich zu vierjähriger activer Dienstzeit verpflichten, wogegen sie in der Landwehr nur 3 Jahre statt 5 Jahre zu dienen haben und von den Übungen der Reserve völlig befreit bleiben.

Gesuche von Reservisten und Landwehrleuten, sowie von Ersatz-Reservisten I. Classe um Zurückstellung sind vor Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bei dem betreffenden Ortsvorstande anzubringen und von letzterem alsbald unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen hier einzureichen.

Über diese Gesuche wird die Königl. Kreis-Ersatz-Commission

den 17. künftigen Mts.

Entschließung fassen und haben sich zu deren Bekanntmachung die Interessenten an diesem Tage früh 10 Uhr in dem Aushebungslösle zu Dresden (Altmarkt 14, I.) einzufinden.

Dresden, den 7. März 1874.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Wilsdruff.

Amtsbptm. von Vieth.

Ludwig.